

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Leadership, MBA |
| Hochschule: | Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach |
| Standort: | Ansbach |
| Datum: | 22.09.2022 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.04.2022 - 31.03.2030 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat eine Akkreditierung in Abweichung von dem Beschlussvorschlag der Agentur und des Gutachtergremiums eine Akkreditierung unter zwei Auflagen avisiert. Die Hochschule hat zum vorläufigen Beschluss fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

~ Vorläufiger Beschluss

Die Akkreditierungsagentur stellt im Rahmen der Bewertung zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV („Anerkennung

und Anrechnung“) fest:

„Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Abs. 1 bis 3 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo). Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 der Allgemeine Prüfungsordnung festgelegt.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die zitierte Aussage bezogen auf die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen falsch ist. § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung bestimmt zwar in der Tat, dass sich die „Anerkennung von Kompetenzen“ nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und § 4 Abs. 1 bis 3 RaPo richtet; ebendort wird jedoch ausschließlich die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen geregelt. Dementsprechend wird im weiteren Verlauf von § 26 (Abs. 2-6) ausschließlich das Verfahren zur Anerkennung hochschulischer Kompetenzen konkretisiert. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist hingegen nicht Gegenstand des genannten Paragraphen.

Der Akkreditierungsrat weist deshalb daraufhin, dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen gem. Art. 63 Abs. 2 BayHSchG bei nachgewiesener Gleichwertigkeit „höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen“ ersetzen kann. Art 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 BayHSchG bestimmt ergänzend, dass „[...] das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen“ in der Prüfungsordnung geregelt werden und dass „für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen [dabei] auch den Umfang der anrechenbaren Kompetenzen“ festgelegt werden muss. § 4 Abs. 4 RaPo legt unter Bezugnahme auf den genannten Artikel ebenfalls fest, „dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten [...] in den Hochschulprüfungsordnungen geregelt“ wird. Da die Hochschule Ansbach bisher offensichtlich keine entsprechenden Regelungen erlassen hat, spricht der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage aus.

~ Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss weist die Hochschule darauf hin, dass der in Art. 63 Abs. 2 BayHSchG für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Leistungen verankerte Maximalumfang ausgeschöpft werden soll. Die Hochschule legt eine überarbeitete Allgemeine Prüfungsordnung vor. Der beanstandete § 26 Abs. 1 bezieht sich nunmehr auf Art. 63 BayHSchG und § 4 RaPO jeweils in ihrer Gänze.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die geänderte Prüfungsordnung die Regelungen des BayHSchG und der RaPO sowohl zur Anerkennung von hochschulischen als auch der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen, angemessen berücksichtigt. Der Akkreditierungsrat sieht insofern von der Erteilung der avisierten Auflage ab. Im Sinne der Transparenz erscheint es dem Akkreditierungsrat allerdings erwägenswert, die Anerkennungs- / Anrechnungsregeln bei der nächsten Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung auszuformulieren.

Kontinuierliches, systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung (Auflage 2)

~ Vorläufiger Beschluss

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Die Gutachter stellen in der Bewertung zu § 14 BayStudAkkV fest, dass "die studentische Arbeitsbelastung [...] aktuell nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben, sondern durch den engen Austausch mit den Studierenden [...]" wird. Zukünftig solle "laut Auskunft der Hochschule [...] auch eine Workloaderhebung systematisch durchgeführt werden", was die Gutachtergruppe begrüßt und empfiehlt, zeitnah umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat kann dem Entscheidungsvorschlag der Gutachter in diesem Punkt nicht folgen: Gemäß § 14 BayStudAkkV unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring. Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 3 BayStudAkkV gehört dazu insbesondere auch, dass Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung „insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es dazu zwingend erforderlich, dass der für jedes (Teil-)Modul festgelegte Workload nicht nur im Rahmen eines informellen Austauschs mit den Studierenden überprüft wird, sondern dass kontinuierlich ein systematisches Monitoring stattfindet. Der Akkreditierungsrat begrüßt es sehr, dass die Hochschule offensichtlich vorhat, einen entsprechenden Prozess zu implementieren, er bittet aber darum, die Umsetzung dieser Absichtserklärung im weiteren Verfahrensverlauf nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat stuft deshalb die von den Gutachtern gegebene Empfehlung mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen zu einer Auflage hoch.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die bereits angekündigte Einrichtung weiterer Schwerpunkte (S. 13 Akkreditierungsbericht) im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen ist.

~ Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass bereits seit dem Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 auch alle berufsbegleitende Studiengänge mit dem allgemeinen Fragebogen zur Lehrevaluation erfasst werden, der eine Standfrage zur Arbeitsbelastung enthalte. Als Evidenz legt die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme einen Musterfragebogen vor. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist das Monitum damit behoben. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

